6/05

Satzung über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder in der Stadt Beckum

Vom 7. Mai 1979

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 103 Absatz 1 Nummer 3 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum am 6. März 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Absatz 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen als Einzelanlagen auf dem Baugrundstück zu schaffen sind oder als Gemeinschaftsanlagen (§ 70 Landesbauordnung) in unmittelbarer Nähe des Grundstückes geschaffen werden.
 - Die Verpflichtung kann auch dadurch erfüllt werden, dass der Spielplatz auf einem fremden Baugrundstück angelegt und seine Benutzung durch Eintragung entsprechender Baulast öffentlich-rechtlich gesichert wird.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, so weit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Absatz 2 Satz 4 der Landesbauordnung entsprechende Spielplätze wegen der Gesundheit und zum Schutze der Kinder angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen (§ 2 und § 4 dieser Satzung) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 2 Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe der Spielplatzflächen richtet sich nach Art, Größe und Anzahl der Wohnungen auf dem Baugrundstück. Nach ihrer Zweckbestimmung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignete Wohnungen, zum Beispiel solche für Einzelpersonen (1-Raum-Wohnungen, Appartements) oder für ältere Menschen (Altenwohnungen), bleiben bei der Bestimmung der Spielplatzgröße nach Absatz 2 außer Ansatz.
- (2) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße des nutzbaren Spielplatzes für jede weitere Wohnung um je 5 m².

§ 3 Lage des Spielplatzes

- (1) Die Spielplätze sind so anzulegen, dass sie besonnt, windgeschützt und von Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Für mehr als 10 Wohnungen bestimmte Spielplätze sollen von Fenstern für Aufenthaltsräume mindestens 10 m entfernt sein. Spielplätze sollen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind von Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere gegen Verkehrsflächen, verkehrs-, betriebs- und feuergefährliche Anlagen, Gewässer, Stellplätze

für Kraftfahrzeuge sowie gegen Standplätze für Abfallbehälter so abzugrenzen, dass die Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen müssen die Spielplätze abgesperrt sein.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Die Oberfläche von Spielplätzen ist so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können und die Flächen auch nach Regenfällen benutzbar bleiben. Mindestens 30 vom Hundert der Spielfläche ist als Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Spielplätze sollen mit mindestens drei ortsfesten Sitzgelegenheiten ausgestattet sein. Bei Spielplätzen für mehr als fünf Wohnungen ist für je 3 weitere Wohnungen eine zusätzliche Sitzgelegenheit zu schaffen.
- (3) Auf Spielplätzen ist je angefangene 50 m² mindestens 1 geeignetes Spielgerät für Kleinkinder aufzustellen. Spielgeräte müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (4) Spielplätze von mehr als 100 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise räumlich gegliedert werden. Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienende Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze (§ 2 dieser Satzung) nicht einschränken und dürfen keine Gefahren für Kinder in sich bergen,
- (5) Insbesondere dürfen Spielplätze nicht mit giftigen Gehölzen oder giftigen Stauden umgeben sein.

§ 5 Erhaltung

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem und nach § 3 Absatz 2 dieser Satzung sicherem Zustand zu erhalten, insbesondere ist der Spielsand nach Bedarf, mindestens jedoch jeweils im Frühjahr eines jeden Jahres, zu erneuern.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Spielplatz

- 1. von geringere als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
- 2. nicht entsprechend den Vorschriften der § 3 und § 4 anlegt oder herrichtet,
- 3. seine Zugänge oder seine Einrichtungen entgegen § 5 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
- 4. ohne Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 101 Landesbauordnung.

- 3 -

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Weitergehende Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.